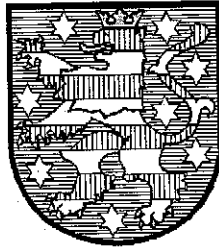


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn C

- Kläger -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rohs-Dressel als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **8.12.2022** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird in den Nrn. 1, 3-6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 AslyG zuzuerkennen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger ist am 1977 geboren, türkischer Staatsangehörigkeit und türkischer Volkszugehörigkeit sowie sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er verließ nach seinen eigenen Angaben die Türkei am 07. oder 08.07.2020 und reiste am 14.07.2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 10.08.2020 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug er im Wesentlichen vor, dass er in der Türkei in Aydin gelebt habe. Gegen ihn sei wegen FETÖ ein Festnahmebefehl erlassen worden. Er habe deshalb schnellstmöglich das Land verlassen und flüchten müssen. Dazu legte er beim Bundesamt einen „Festnahmebefehl“ vom 16.08.2019 des Amtsgerichts Aydin wegen der Beschuldigung der Mitgliedschaft in der bewaffneten Terrororganisation FETÖ vor, das sein türkischer Anwalt aus dem E-Devlet/UYAP-System habe, und ein Schreiben seines türkischen Anwalts vom 29.04.2020 zur Bestätigung dieses Festnahmebefehls. Der Anwalt habe ihm von dem Festnahmebefehl erzählt und zwar wahrscheinlich im September 2019. Der Anwalt habe eine Vollmacht gehabt und sei über E-Devlet mit seiner PIN-Nummer in das System gegangen. Er selber könne da jetzt nicht rein in das E-Devlet-System. Er habe sich in der Türkei seit dem Festnahmebefehl versteckt und gewartet, bis er ausreisen könne, er habe auf den Schlepper gewartet und sei deshalb erst fast ein Jahr nach dem Festnahmebefehl aus der Türkei ausgereist. Das am 4.9.2019 für Griechenland beantragte Visum habe er erhalten und für einen Tagesausflug nach Griechenland genutzt. Es könne sein, dass sein Festnahmebefehl da noch nicht aktiv gewesen sei. Die genauen Daten wisse er nicht so genau, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen und seine Psyche sei zerstört. Er sei von einem Herrn K verraten worden. Er selber habe an Gülen-Gesprächsrunden teilgenommen. Er sei als Handwerker mit in diesen Gesprächskreis gewesen,

es sei darum gegangen, wie und wem man helfen könne. Er habe auch für FETÖ-Schulen gespendet. Von 2012 bis 2014/2015 habe er ein Abo für die Zaman-Zeitung gehabt. Sehr viele Handwerker in der Türkei hätten diese Zeitung abonniert, um das Ganze zu unterstützen.

Mit Bescheid vom 20.08.2020, bei der Thüringer Landesaufnahmestelle, Zweigstelle Suhl, am 21.08.2020 eingegangen und am 24.08.2020 dem Kläger persönlich übergeben, wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wurden nicht festgestellt (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung binnen 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, anderenfalls würde er in die Türkei abgeschoben. Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wurde bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass das Vorbringen des Klägers erheblichen Zweifeln begegne. Der Kläger habe keine konkreten Ansichten noch religiöse Einstellungen nennen können, die er mit der Gülen-Bewegung teile, er habe auch nicht die Einrichtungen oder Organisationen, an die er gespendet habe, benennen können. Weiter sei der Kläger nach seinen Angaben und dem vorgelegten Festnahmebefehl seit dem 16.08.2019 staatlich gesucht, habe aber noch am 04.09.2019 ein Visum bei der griechischen Botschaft beantragt und sei im September 2019 einen Tag zu Urlaubszwecken in Griechenland gewesen. Es sei lebensfremd, dass der Kläger einerseits angab, sein Land wegen des Festnahmebefehls umgehend verlassen müssen und andererseits Urlaubsplanungen getätigt und umgesetzt habe. Wenn er tatsächlich unter echtem Verfolgungsdruck gelitten habe, sei nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht bereits zu diesem Zeitpunkt die Chance zur endgültigen Ausreise und Asylantragstellung in Europa genutzt habe. Der Kläger habe dies nicht in der Anhörung erklären können. Auch den genauen Zeitpunkt, wann er von dem Festnahmebefehl erfahren habe, habe er trotz gezielter Nachfrage nicht benennen können. Weiter habe der Kläger sich nicht bemüht, den Festnahmebefehl als vorgelegtes Beweismittel mit Hilfe des Aufrufens über E-Devlet/U-YAP zu verifizieren. Auch dafür habe er keine nachvollziehbare Erklärung gegeben. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes lägen nicht vor, Abschiebungsverbote seien nicht ersichtlich.

Mit Schriftsatz vom 25.08.2020, beim Verwaltungsgericht Weimar per Fax am selben Tag eingegangen, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 20.08.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 20.08.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 20.08.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung lässt er im Wesentlichen vortragen, dass er die Gülen-Bewegung gründlich unterstützt habe z. B. finanziell. Er habe einmal 1.000,00 \$ für ein Brunnenprojekt in einem afrikanischen Staat gespendet. Außerdem habe er monatlich Geld für die Waisenkinderunterstützung der Gülen-Bewegung gespendet und habe Veranstaltungen zum Opferfest unterstützt. Er habe das alles in bar bezahlt. Er habe ein Bauunternehmen in der Türkei betrieben und habe das Spendengeld aus den Barreserven des Unternehmens genommen und direkt Gülen-Mitgliedern übergeben, eine Spendenquittung o.ä. sei nicht ausgestellt worden. Außerdem habe er bei Veranstaltungen gespendet, wo man das Geld in eine Spendenbox gegeben habe. Die Vorgänge seien bekannt geworden, da es einen Spion gegeben habe aus Izmir. Er sei 2019 enttarnt worden und habe etwa 400 Namen an das Erdogan-Regime weitergegeben von Männern und Frauen, die Geldleistungen an die Gülen-Bewegung tätigen würden. Sein Name sei mit ganz hoher Wahrscheinlichkeit auch dabei gewesen, denn direkt danach sei ein Haftbefehl gegen ihn wegen Unterstützung der Gülen-Bewegung ergangen. Er habe dann sein gesamtes Bauunternehmen verkauft und sei geflohen. Er sei in einer politischen Gesprächs- und Diskussionsrunde gewesen, die sich zweimal die Woche getroffen habe und speziell auf die Gülen-Bewegung ausgerichtet gewesen sei. Es habe religiöse Inhalte gegeben, es sei aber auch über Dinge gesprochen worden, die verbessert werden könnten, sie hätten Hilfebedarfe eruiert und Geld für Hilfsprojekte gesammelt. Es seien ungefähr zehn Mitglieder gewesen, entweder selbstständig oder in hohen Positionen in einer Angestelltenposition. Sein Rechtsanwalt habe im E-Devlet-System nachgeschaut, er habe ihn darum gebeten, als der Spion aufgefliegen war. Er habe ihm sein Passwort gegeben. Er habe sich dann mit seinem Anwalt getroffen, das sei Ende August oder Anfang September 2019 gewesen, der Anwalt habe ihm diesen Festnahmebefehl persönlich

übergeben, sie hätten sich in Aydın getroffen. Er habe früher ein Bauunternehmen in Izmir gehabt. Nachdem er sein Unternehmen nach Aydın verlagert habe, habe er aber immer noch in Izmir Baustoffe und Baumaterialien gekauft. Deshalb sei er eines Abends wieder bei einer solchen religiösen Gesprächsrunde in Izmir gewesen, an diesem Abend sei auch Herr K dabei gewesen. Deshalb gehe er davon aus, dass Herr K ihn persönlich auch verraten habe, obwohl er selber nicht aus Izmir sei, sondern aus Aydın.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 03.03.2021 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die von der Beklagten in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte, Az. 8173886-163, Bl. 1 - 143, die Auskünfte zur Lage in der Türkei, Stand September 2022 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8.12.2022 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten ist in den angefochtenen Nrn. 1, 3-6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er

besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei muss die Verfolgung auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründen beruhen. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden

vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird.

Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten ist der Schutzsuchende gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1983 - BVerwG 9 C 68.81 - juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren des Klägers zum Erfolg.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger im Fall einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr dem Schutzbereich des § 3 AsylG unterfallende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünften zur Lage in der Türkei dauert die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung an. Personen, die - zu Recht oder zu Unrecht - vom türkischen Staat der Gülen-Bewegung zugerechnet werden, müssen in der Türkei mit flüchtlingsrechtlich erheblichen Verfolgungshandlungen rechnen. Für das Vorliegen einer solchen Verfolgungsgefahr ist nicht erforderlich, dass es sich bei der Person um einen führenden Kopf der Bewegung handelt. Die derzeitige Situation in der Türkei mit ihrer stark nationalistisch geprägten Atmosphäre ist vielmehr gerade dadurch gekennzeichnet, dass bereits eine vermutete Gülen-Anhängerschaft dafür ausreicht, wegen Terrorverdachts inhaftiert zu werden.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass der Kläger bei der Einreise in die Türkei unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung festgenommen und mit einem rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprechenden Verfahren überzogen wird, das u. U. zu einer nicht geringen Freiheitsstrafe wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung führt. Es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung in der Türkei (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG) aufgrund einer dem Kläger zugeschriebenen politischen Überzeugung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG).

Die Kriterien des türkischen Staates für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft sind hierbei recht vage. Die türkische Regierung hat die Gülen-Bewegung als terroristische Organisation eingestuft, die sie „Fetullahçı Terör Örgütü - (FETÖ)“, (Fettullahistische Terror Organisation), meist in Kombination mit der Bezeichnung „Parallel Devlet Yapılanması (PDY)“, die „Parallele Staatsstruktur“ nennt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 4). Türkische Behörden (bzw. Gerichte) ordnen Personen nicht nur dann als „FETÖ“-Terrorist ein, wenn diese tatsächlich aktives Mitglied der Gülen-Bewegung sind. Es reicht das Vorliegen eines der folgenden Kriterien, um eine strafrechtliche Verfolgung (inkl. möglicher langwieriger Untersuchungshaft oder Ausreisesperre) als mutmaßlicher „Gülenist“ einzuleiten:

- Nutzen der verschlüsselten Kommunikations-App ByLock,
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013,
- Abonnement bei der Nachrichtenagentur Cihan oder Zeitung Zaman,
- Spenden an den Gülenstrukturen zugeordnete Wohltätigkeitsorganisationen,
- Besuch Gülen zugeordneter Schulen durch Kinder,
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen/Organisationen/Firmen inkl. abhängige Beschäftigung,
- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

Eine Verurteilung setzt in der Regel ein Zusammentreffen mehrerer dieser Indizien voraus, wobei der Kassationsgerichtshof präzisiert hat, dass für die Feststellung einer Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation ein gewisser Bindungsgrad der Person an die Organisation nachgewiesen werden muss (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 7).

Die Entscheidung der türkischen Behörden, vermeintliche Gülenmitglieder strafrechtlich zu verfolgen oder nicht, scheint sehr willkürlich zu sein. Moderate Richter tendieren dazu, zwischen passiven und aktiven Mitgliedern zu unterscheiden, während „Hardliner“ keine Unterscheidung hinsichtlich der Kriterien einer vermeintlichen Unterstützung der Mitgliedschaft in der Gülenbewegung machen. Infolgedessen ist der Ausgang der Strafverfahren, insbesondere hinsichtlich des Strafausmaßes, willkürlich (vgl.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 5, Stand 10.03.2022, S. 14 ff., 20).

Die Umstände in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-PC (die in Deutschland und der Türkei verbotene



Revolutionäre Volksbefreiungspartei) oder Gülen-Bewegung (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch FETÖ) wecken erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung. Belastbare Erkenntnisse, inwieweit in konkreten Einzelfällen – über öffentliche Vorverurteilungen hinaus – im Vorfeld eine tatsächliche Beeinflussung offizieller Entscheidungen stattgefunden hat, lassen sich dabei kaum gewinnen. Allerdings kam es wiederholt zu Beförderungen von Richtern nach politisch opportunen Urteilen. Bereits im Rahmen von Ermittlungen werden noch vor formeller Anklageerhebung gezielt weitgehende freiheitsbeschränkende Maßnahmen erwirkt wie Untersuchungshaft oder Ausreisesperren, gestützt auf pauschale Behauptungen ohne konkreten und individualisierten Tatvorwurf. Damit werden die Betroffenen bereits vor einem gerichtlichen Urteil erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, was eine abschreckende Wirkung bei der Ausübung von Rechten bewirkt. Die Situation im Hinblick auf die Justizverwaltung und die Unabhängigkeit der Justiz hat sich in der Türkei merkbar verschlechtert. Vor allem bei Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität hat die Missachtung grundlegender Garantien für ein faires Verfahren durch die türkische Justiz und die sehr lockere Anwendung des Strafrechts auf eigentlich rechtskonforme Handlungen zu einem Grad an Rechtsunsicherheit und Willkür geführt, der das Wesen des Rechtsstaates gefährdet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 11 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 5, Stand 10.03.2022, S. 43 ff.).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen, dass er an religiösen Versammlungen der Gülenbewegung in seinem Heimatort teilgenommen hat. Er hat anschaulich und detailreich geschildert, wie diese Treffen abgelaufen sind und seine innere Motivation zum Besuch dieser religiösen Versammlungen (insbesondere das dort entstehende Gemeinschaftsgefühl) erläutert. Damit liegt ein starkes Gefährdungskriterium für eine strafrechtliche Verfolgung in der Türkei als mutmaßlicher „Gülenist“ vor.

Die Glaubhaftigkeit des Klägers wird auch nicht durch die Vorlage des „Festnahmebefehls“ in der Anhörung beim Bundesamt erschüttert.

Es spricht vieles dafür, dass der Festnahmebefehl nicht - wie der Kläger jedoch vorgetragen hat -, von seinem Rechtsanwalt aus dem e-devlet/UYAP-System heraus ausgedruckt wurde. Dass der Festnahmebefehl dort während des laufenden Ermittlungsverfahrens für den Rechtsanwalt zugänglich war, widerspricht der Auskunftslage (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S.

26 ff., S. 31; Auskunft Auswärtiges Amt an VG Stuttgart vom 22.3.2022; Auskunft Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden, vom 1.7.2022).

Das Gericht bewertet den Vortrag des Klägers, dass er über einen langen Zeitraum (von 2012-2019) an religiösen Versammlungen der Gülenbewegung, an denen ca. 10-15 Personen teilgenommen haben und die ein- bis zweimal die Woche stattgefunden haben, teilgenommen hat, als glaubhaft. Weiter entspricht es auch der Auskunftslage, dass Teilnehmer an diesen religiösen Versammlungen der Gülenbewegung als mutmaßliche Gülenisten verhaftet werden. Es ist auch kohärent zur Auskunftslage, dass es zu umfassenden Geständnissen nach Verhaftungen kommt, zumal auch die Anwendung von Folter und Misshandlungen insbesondere in Polizeigewahrsam und insbesondere auch an mutmaßlichen Gülenanhängern von türkischen Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälten berichtet wird (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 16). Es gibt weiterhin auch glaubhafte Berichte, dass EMRK-Mindestbedingungen in Polizeigewahrsam nicht in allen Fällen erfüllt werden, dass insbesondere Gewalt vorkommt und Aussagen unter (psychischem) Druck aufgenommen werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 17). Dass ein wegen Verdachts der Unterstützung der Gülen-Bewegung Verhafteter aus diesen Gründen z. B. Namen von weiteren Teilnehmern an Gesprächskreisen nennt, ist plausibel.

Dass der Kläger Mitte September 2019 unbehelligt nach Griechenland für einen Tagesausflug aus- und wieder einreisen konnte, steht einer drohenden Verfolgung bei Rückkehr nicht entgegen. Auf die Frage, ob ein Haftbefehl seit Mitte August 2019 gegen den Kläger vorliegt, kommt es hier nicht an. Das Gericht ist nach dem Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger über einen langen Zeitraum, mit Engagement und innerer Beteiligung an religiösen Gülen-Gesprächskreisen teilgenommen hat, sodass für ihn eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung in der Türkei bei einer Rückkehr besteht.

Es ist hier auch unerheblich, dass der Kläger sich nach der Verhaftung eines bekannteren Gülen-Anhängers in seiner Region noch ca. ein knappes Jahr lang in der Türkei aufgehalten hat, ohne dass es zu einer Verhaftung oder Befragung gekommen ist. Zum einen hat der Kläger glaubhaft erläutert, wie er sich in dieser Zeit von der Öffentlichkeit ferngehalten hat, seinen Aufenthaltsort ständig gewechselt hat usw. Zum andern ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Fokus der Behörden geraten ist oder noch gerät.

Nach alledem stellt eine Rückkehr in die Türkei für den Kläger ein unkalkulierbares Risiko dar, denn er muss im vorliegenden Einzelfall damit rechnen, bei der Einreise unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung festgenommen und mit einem rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprechenden Verfahren überzogen zu werden.

Eine interne Schutzmöglichkeit nach § 3e AsylG besteht nicht. Die o. g. Maßnahmen werden landesweit praktiziert. Die Justiz sowie die Sicherheitskräfte haben Zugriff auf das gesamte Staatsgebiet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 15).

2. Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris).

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 38 Abs. 1 AsylG und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 6) sind wegen Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.